

## Satzung

### über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung – FwGebS)



Die Stadt Landsberg am Lech erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

#### § 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Landsberg am Lech erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
  1. Einsätze
  2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
  3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. Maßgeblich ist der Sach- und Kenntnisstand zum Zeitpunkt des jeweiligen Ausrückens. Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Landsberg am Lech erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs.4 Satz 1 BayFwG):
  1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören, einschließlich dem dazu notwendigen Einsatz von Gerät und Material,
  2. Reinigung von Einsatzkleidung,
  3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt / Schlauchwerkstatt,
  4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet. Dies gilt auch für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben (Art. 28 Abs. 2 Nr. 3 BayFwG).
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

#### § 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

#### § 4 Umsatzsteuer

Sollte die Stadt Landsberg in (Teil-) Bereichen der Feuerwehrgebührensatzung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den in der vorliegenden Satzung genannten Gebühren die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe (derzeit 19%) erhoben.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren vom 01.02.2014 außer Kraft.

Landsberg am Lech, 22.12.2022



Doris Baumgartl  
Oberbürgermeisterin

**Verfahrensvermerke:**

- (1) Die Satzung wurde am 21.12.2022 vom Stadtrat beschlossen.
- (2) Die amtliche Bekanntmachung der Feuerwehrgebührensatzung nach Art. 26 GO, § 1 Bekanntmachungsverordnung und § 37 der Geschäftsordnung des Stadtrates erfolgt durch Niederlegung im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Landsberg am Lech, Am Englischen Garten 2, 1. Stock, Zi. 1.03. vom 02.01. – 03.02.2023. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Landsberger Tagblattes vom 27.12.2022 hingewiesen.
- (3) Die Feuerwehrgebührensatzung ist am 01.01.2023 in Kraft getreten.

Landsberg am Lech, den 22.12.2022

Ordnungsamt



Wolfgang Langer

Verteiler:

Abteilung 1 zur Sammlung des Ortsrechts und Internet  
Abteilung 2 zur Sammlung des Ortsrechts  
RPA  
Freiwillige Feuerwehr Landsberg  
Freiwillige Feuerwehr Ellighofen  
Freiwillige Feuerwehr Erpfting  
Freiwillige Feuerwehr Pitzling  
Freiwillige Feuerwehr Reisch  
LRA Landsberg am Lech zwei Fertigungen



## Anlage

### zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren Landsberg am Lech (Anlage zur FwGebS)



Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

Die kalkulierten Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlich jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer städt. Eigenbeteiligung von 10 %
einen Kommandowagen (KdoW)	15	3,31 EUR
ein Mehrzweckfahrzeug (MZF)	15	Landsberg am Lech 4,29 EUR OT Erpfting 2,17 EUR
einen Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	25	--/--
ein Wechselladerfahrzeug (35/1)	25	4,78 EUR
ein Wechselladerfahrzeug (35/2)	25	4,47 EUR
ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	20	OT Ellighofen 2,97 EUR OT Pitzling 2,90 EUR OT Reisch 3,10 EUR
ein Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W); Erpfting	20	4,54 EUR
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	25	7,19 EUR
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 20)	25	8,43 EUR
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)	25	9,08 EUR
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000	25	7,51 EUR
eine Drehleiter DLA(K) 23/12 (neu)	25	11,34 EUR
eine Drehleiter DLAK 23/12 (alt)	25	9,12 EUR
einen Abrollbehälter Umwelt	25	--/--
einen Abrollbehälter Hochwasser	25	--/--
einen Abrollbehälter Sonderlöschmittel	25	--/--
einen Mehrzweckanhänger	25	OT Ellighofen 0,63 EUR OT Erpfting 2,08 EUR OT Pitzling 0,63 EUR
einen Anhänger mit Boot	25	5,33 EUR

## 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die kalkulierten Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden (Boot 20) und einer städt. Eigenbeteiligung von 10 %	
einen Kommandowagen (KdoW)		90,13 EUR
ein Mehrzweckfahrzeug (MZF)	Landsberg am Lech	43,24 EUR
	OT Erpfting	16,75 EUR
einen Verkehrssicherungsanhänger (VSA)		12,63 EUR
ein Wechselladerfahrzeug (35/1)		64,36 EUR
ein Wechselladerfahrzeug (35/2)		60,42 EUR
ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	OT Ellighofen	72,74 EUR
	OT Pitzling	71,90 EUR
	OT Reisch	74,37 EUR
ein Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W); Erpfting		89,41 EUR
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)		150,05 EUR
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 20)		169,98 EUR
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)		196,00 EUR
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000		114,45 EUR
eine Drehleiter DLA(K) neu		229,19 EUR
eine Drehleiter DLA(K) 23/12 (alt)		223,45 EUR
einen Abrollbehälter Umwelt		205,12 EUR
einen Abrollbehälter Hochwasser		35,00 EUR
einen Abrollbehälter Sonderlöschmittel		54,48 EUR
einen Mehrzweckanhänger	OT Ellighofen	12,50 EUR
	OT Erpfting	27,00 EUR
	OT Pitzling	12,50 EUR
einen Anhänger mit Boot		82,23 EUR

## 3. Füllen von Atemluftflaschen

Für das Befüllen von Atemluftflaschen (Pressluft) pro Liter werden berechnet: 1,90 EUR

## 4. Reinigungskosten

Die Reinigungskosten gelten nur für die Reinigung der Einsatzkleidung der eigenen FFW-Mitglieder aus verrechenbaren Einsätzen – nicht für die Reinigung externer Garnituren bspw. anderer Feuerwehren.

Für die Reinigung von Einsatzkleidung werden die nachfolgenden Gebühren verrechnet:

- |                                 |           |
|---------------------------------|-----------|
| a) Reinigung einer Einsatzjacke | 21,60 EUR |
| b) Reinigung einer Einsatzhose  | 7,24 EUR  |



## 5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

### (1) Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst,<br>die ein Amt der qualifikationsebene 2 innehaben | 44,00 EUR |
| b) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst,<br>die ein Amt der Qualifikationsebene 3 innehaben | 58,00 EUR |

(Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwändungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

### (2) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 28,00 EUR

(Aufwändungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch die Entschädigung nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwändungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

### (3) Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden z. Zt. erhoben je Stunde Wachdienst für

- |  |           |
|--|-----------|
| a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst  | 16,90 EUR |
| b) Sonstige Bedienstete (Beschäftigte, Arbeiter)                       | 16,90 EUR |
| c) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) | 16,90 EUR |

Abweichend von Nummer 5 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

